

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-475-07			
	AZ:	32.2-ba			
	Datum:	08.06.2007			
	Amt:	Ordnungsamt			
	Verfasser:	Petra Bartel			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.06.2007 Hauptausschuss					
05.07.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich sechs Sonntagen in der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich sechs Sonntagen in der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 193), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufssonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden sechs Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. aus Anlass der Erdbeertafel (1. Sonntag im Juni)
2. zum Schlemmen für den guten Zweck (2. Sonntag im September)
3. zum Stadtfest (4. Sonntag im September)
4. am 1. Adventssonntag
5. am 2. Adventssonntag
6. am 3. Adventssonntag

§ 2

Aushang der Öffnungszeiten

Inhaber von Verkaufsstellen, dessen Verkaufsstelle auf Grund dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Vetschau/Spreewald,.....

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Im Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbgLÖG -) vom 27.11.2006 wurde im § 5 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung höchstens sechs Sonntage im Jahr festzusetzen, an denen Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen.

Diese Sonntage dürfen nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Geöffnet werden dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr.

Die hier vorgeschlagenen Sonntage sind mit dem Gewerbeverein der Stadt abgestimmt, um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen, wie im Gesetz vorgesehen, an den Tagen einzuräumen, die für sie am effektivsten sind.

Die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen gilt an diesen Sonntagen für die gesamte Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister